

**Bürgermeisteramt  
Schwäbisch Gmünd**

13. JUNI 2020

10	150	153	156	159	41.1	60	68	20	41.2	008
13	151	154	157	160	41.3	55	68	30	41.4	3.3
14	162	165	168	171	41.5		49	50		



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5  
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0  
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org  
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor  
Thomas Eble  
Verbandsvorsitzender  
Gerhard Kieninger

Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Amt für Stadtentwicklung, z. Hd. Herrn Kühnle  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd

**Amt für Stadtentwicklung**

Eingang:

18. JUNI 2020

An: *Fr. Pedoth / Hr. Kühnle*

<input checked="" type="checkbox"/>	60.2	60.3	60.4	60.5	60.6	60.7
<input type="checkbox"/>	zJ	zSt				
<input checked="" type="checkbox"/>	zRH	zRu	zUA	WV		

*Fr. Seitz*

Be-ma / 17.06.2020

**Flächennutzungsplan Schwäbisch Gmünd-Waldstetten 7. Änderung (Gügling Nord IV)**  
Ihr Schreiben vom 30.04.2020 – Az: 2-60.1 Kü

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren „Gügling Nord IV“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.

Darüber hinaus hat der Regionalverband Ostwürttemberg zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Schwäbisch Gmünd-Waldstetten keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

*L. Betz*  
M.Eng. Larissa Betz



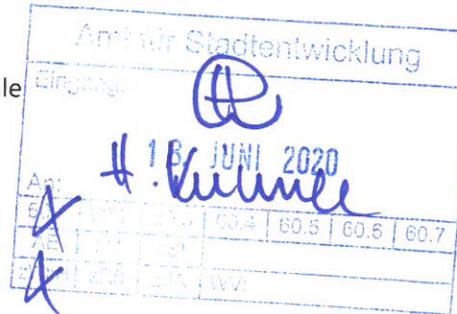
**Regionalverband  
Ostwürttemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5  
73525 Schwäbisch Gmünd

Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Amt für Stadtentwicklung, z. Hd. Herrn Kühnle  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd



Telefon 07171 / 927 64-0  
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org  
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor  
Thomas Eble  
Verbandsvorsitzender  
Gerhard Kieninger

Be-ma / 17.06.2020

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 A „Gügling Nord IV“, Gemarkung und Flur Bettringen und Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern**

Ihr Schreiben vom 30.04.2020 – Az: 2-60.1 Kü

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das Plangebiet grenzt an einen regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010). In Bezug auf die Betroffenheit dieses Ziels der Raumordnung kann hier aber von einer randlichen Ausformung gesprochen werden, sodass ein Zielverstoß auszuschließen ist. Der Regionalverband Ostwürttemberg weist aber darauf hin, dass keine weitere Siedlungsentwicklung nach Norden oder Osten mehr möglich ist, sodass das geplante Industriegebiet den endgültigen Siedlungsrand darstellen wird. Eine Eingrünung des östlichen Randes des Plangebietes als Übergang in die Landschaft wäre somit wünschenswert. Außerdem sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Steckbrief des Plangebietes im Gutachten „Klimagerechtes Flächenmanagement“ (Anlage 6) Beachtung in der Begründung zum Bebauungsplan finden sollte. Die Abwägung dessen Inhalte sind entgegen der Darstellung auf S. 9 der Begründung im Umweltbericht nicht zu finden. Auf S. 18 des Umweltberichts wird dargestellt, dass „mit Umsetzung des Industriegebietes der großflächige Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (...) verbunden“ ist und eine „erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsrelevanten Frischluftleitbahnen (...) angenommen“ wird. Die Belange des Schutzgutes Klima und der Inhalt des Gutachtens „klimagerechtes Flächenmanagement“ sollten u.E. im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die zeitweise auftretende Hitzebelastung der Innenstadt von Schwäbisch Gmünd verstärkt in den Unterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan Beachtung finden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Regionalverband Ostwürttemberg die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Ein- und Begrünungsmaßnahmen ausdrücklich.

Das Plangebiet liegt teilweise in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G) Regionalplan 2010). Die Belange dieses schutzbedürftigen Bereiches sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

### **PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

*Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und*

*Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.*

Des Weiteren ist die Darstellung der Erforderlichkeit der Planungen in der Begründung zum Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet in einer Größe von 16,6 ha unzureichend und zu pauschal. Im weiteren Verfahren ist ein Bedarf des dargestellten Flächenumfangs bspw. anhand konkreter Ansiedlungs- oder Erweiterungswünsche von Gewerbebetrieben plausibel darzustellen. Der Regionalverband Ostwürttemberg regt darüber hinaus eine abschnittsweise Realisierung des geplanten Industriegebiets an.

Mit freundlichen Grüßen



M.Eng. Larissa Betz